

II-444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

3.8.1964

152/A.B. A n f r a g e b e a n t w o r t u n g  
zu 155/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t auf die Anfrage der Abgeordneten G l a s e r und Genossen, betreffend Bevorzugung der Sozialistischen Partei Österreichs bei der Zurverfügungstellung von Werbemöglichkeiten innerhalb bahneigener Liegenschaften:

"1) Wieso konnte der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft dem Parlament gegenüber erklären, es gäbe keine Richtlinien für Werbemöglichkeiten von politischen Parteien innerhalb bahneigener Liegenschaften, während ihm unterstehende Dienststellen unter Berufung auf derartige Richtlinien Ansuchen um Zurverfügungstellung solcher Werbemöglichkeiten ablehnen?

2) Aus welchen Gründen wird die Anbringung von Schaukästen der Sozialistischen Partei auf bahneigenen Liegenschaften gestattet, während die Anbringung von Schaukästen der Österreichischen Volkspartei abgelehnt wird?

3) Ist der Herr Bundesminister bereit, falls tatsächlich Weisungen der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen in der Form existieren, wonach die Werbung politischer Parteien auf bahneigenen Liegenschaften nicht gestattet wird, zu veranlassen, dass diese Weisungen von allen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen eingehalten werden?

4) Ist der Herr Bundesminister ferner bereit, dafür zu sorgen, dass die offensichtliche Benachteiligung der Österreichischen Volkspartei bei der Werbung auf bahneigenen Liegenschaften ehestens abgestellt wird?"

Auf die obbezeichneten Anfragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

Die in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 568/M am 3. Juni 1964 erteilte Auskunft entspricht den Tatsachen. Es gibt keine Richtlinien im Sinne einer Vorschrift für die Werbemöglichkeiten politischer Parteien auf Bahng rund, abgesehen von dem bisher geübten grundsätzlichen Bestreben der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, nach Möglichkeit jede Werbung politischen Inhalts von den Bahnanlagen fernzuhalten. Diese seit vielen Jahren gehandhabte Praxis findet ihren Ausdruck darin, dass Ansuchen um die Genehmigung derartiger Werbung prinzipiell abgelehnt werden. Die Bundesbahndirektionen sind letztmals mit einem Rundschreiben der Generaldirektion vom 1. April 1960 auf diesen Grundsatz aufmerksam gemacht worden. Hierbei handelt es sich aber, wie ausdrücklich betont sei, zwar um die verbindliche Feststellung eines anzuwendenden Prinzips, nicht aber um eine Richtlinie, die die Werbemöglichkeiten politischer Parteien innerhalb bahneigener Liegenschaften regelt.

152/A.B.

- 2 -

zu 155/J

Zu Punkt 2:

Es trifft nicht zu, dass die Anbringung von Schaukästen der Sozialistischen Partei auf bahneigenen Liegenschaften gestattet, die Anbringung von Schaukästen der Österreichischen Volkspartei jedoch abgelehnt wird. Tatsächlich werden von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen und von den Bundesbahndirektionen - ebenso wie von der "Österreichischen Eisenbahnreklame" - alle derartigen Anträge abgelehnt.

Zu Punkt 3:

Soweit der Grundsatz, dass politische Werbung auf Bahngrund unzulässig ist, in Einzelfällen von Aussendienststellen nicht beachtet wird, wird dafür Sorge getragen werden, dass die betreffende politische Reklame entfernt wird.

Zu Punkt 4:

Eine Benachteiligung der Österreichischen Volkspartei bei der Werbung auf bahneigenen Liegenschaften hat niemals bestanden und kann auch gar nicht bestehen, weil keiner politischen Partei auf Bahngrund eine Werbemöglichkeit eingeräumt wird.

-.-.-.-.-